

## SATZUNG

### über den Bebauungsplan "Schalmenäcker" im Stadtbezirk Rietheim

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) hat der Gemeinderat am 05.12.1984 den Bebauungsplan "Schalmenäcker" als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

#### § 2

##### Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 1000 mit Textteil und Begründung vom 29.11.1984 sowie dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000.

#### § 3

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 2 der Bebauungsvorschriften zuwiderhandelt.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 05.12.1984

Bürgermeisteramt



Kühn  
Bürgermeister

